

## Antrag des Vorstands und des Aufsichtsrats

Die Mitgliederversammlung möge folgende Änderung der Geschäftsordnung beschließen:

„§ 5 wird um die Sätze 4 und 5 ergänzt. Diese lauten:

Auf Vorstandsbeschluss können Beschlussfassungen mittels elektronischer Wahlgeräte durchgeführt werden. Wahlen, auch Wahlen zum Aufsichtsrat und zum Wahlausschuss (§§ 6, 7 GO) sind Beschlussfassungen im Sinne des Satzes 4.“

Klarstellend die neue Fassung:

### § 5 Beschlussfassungen

- (1)** Die Abstimmung zur Beschlussfassung erfolgt offen (Aufzeigen der Stimmkarte) oder geheim (mit verdeckter Stimmkarte). Es ist geheim abzustimmen, wenn einem solchen Antrag mindestens 10 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung zustimmen. Vor einer geheimen Abstimmung hat der Versammlungsleiter die zulässigen Vermerke für die Stimmkarte, die auch die Nummern der Abstimmung enthalten, bekannt zu geben. ***Auf Vorstandsbeschluss können Beschlussfassungen mittels elektronischer Wahlgeräte durchgeführt werden. Wahlen, auch Wahlen zum Aufsichtsrat und zum Wahlausschuss (§§ 6, 7 GO) sind Beschlussfassungen im Sinne des Satzes 4.***

### Begründung:

In der Geschäftsordnung zur Durchführung der Jahreshauptversammlung soll die Möglichkeit geschaffen werden, Wahlen und Abstimmungen zur Beschleunigung auch mittels elektronischer Wahlgeräte durchzuführen. Der Vorstand hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, wann und inwieweit solche Beschlussfassungen sinnvoll sind.